AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

7. J	Jahrgang Nemsdorf-Göhrendorf, den 04. August 2016	Nr. 20
<u>Inh</u>	nalt	Seite
Im	npressum	1
Be	ekanntmachungen des Gemeindewahlleiters	
•]	Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Weida-Land und die Bürgermeisterwahl in der	2 4
(Gemeinde Steigra	2 - 4
9	Bekanntmachung - Sitzung des Verbandsgemeindewahlausschusses der Verbandsgemeinde Weida-Land zur Zulassung der Bewerber zur Verbandsgemeinde-	
]	bürgermeisterwahl	4
	Bekanntmachung - Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Steigra zur Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl	5
Be	ekanntmachung der Stadt Schraplau	
•]	Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	6, 7
Be	kanntmachung des Landkreises Saalekreis - Umweltamt,	
SG	G Immissionsschutz; Merseburg	
	die Gemeinden Barnstädt und Steigra	
9	Bekanntmachung zum Antrag auf Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutz- gesetz zum Vorhaben: Windfarm Barnstädt; Errichtung und Betrieb von 17	
,	Windkraftanlagen vom Typ Siemens SWT-3.3-130	8, 9

Impressum:

Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,

Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachungen des Gemeindewahlleiters

Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Weida – Land und die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Steigra am 4. September 2016

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Steigra und der Verbandsgemeinde Weida - Land kann in der Zeit vom **15.08.2016** bis **19.08.2016** während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf - Göhrendorf eingesehen werden. Das Einwohnermeldeamt ist nicht barrierefrei.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 19.08.2016, 12.00 Uhr.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis 19.08.2016, 12.00 Uhr bei dem Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 10.08.2016 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **02.09.2016** 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 2 beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 02.08.2016

Dubb Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Verbandsgemeindewahlausschusses der Verbandsgemeinde Weida - Land

Termin: 11.08.2016 um 10.00 Uhr

Betr.: Sitzung Verbandsgemeindewahlausschusses der Verbandsgemeinde Weida - Land

Anschrift Sitzungsraum:

Verbandsgemeinde Weida-Land Dienstzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf Hauptstraße 43 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Tagesordnung:

1. Beschluss über die Zulassung der Bewerber zur Verbandsgemeindebürgermeisterwahl

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 01.08.2016

Dubb

Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Steigra

Termin: 11.08.2016 um 10.15 Uhr

Betr.: Sitzung Wahlausschusses der Gemeinde Steigra

Anschrift Sitzungsraum:

Verbandsgemeinde Weida - Land Dienstzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf Hauptstraße 43 06268 Nemsdorf - Göhrendorf

Tagesordnung:

1. Beschluss über die Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterwahl

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 01.08.2016

Dubb

Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **21.06.2016** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	952.800	€
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.223.400	€
2. in dem Gesamtfinanzplan mit		
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	824.300	€
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.033.900	€
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	107.900	€
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	90.200	€
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	€
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	44.000	€

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf $0 \in$ festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **690.000** € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 350 v. H. für die Grundsteuer B) auf 405 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Schraplau, den 02.08.2016

Birke

Bürgermeister der Stadt Schraplau

- Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 05.08.2016 bis 15.08.2016 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, öffentlich aus.

Er kann während folgender Dienstzeiten eingesehen werden

Montag von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr

Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 27.07.2016 Zeichen I/15 14 01/168 we bestätigt .

Schraplau, den 02.08.2016

Birke

Bürgermeister der Stadt Schraplau

<u>Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis - Umweltamt,</u> SG Immissionsschutz; Merseburg



Landkreis Saalekreis

Dezernat III / Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Die WSB Windpark Barnstädt GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a in 01069 Dresden beantragte beim Landkreis Saalekreis die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und Betrieb von 17 Windkraftanlagen vom Typ Siemens SWT-3.3-130, Leistung 3,3 MW, Nabenhöhe 135,0 m, Rotordurchmesser 130,0 m, Gesamthöhe 200,0 m

(Anlage gemäß Nr. 1.6, Anhang 1 zur 4. BImSchV)

am Standort: Gemarkung: Barnstädt, Flur 4, Flurstücke 13/2, 31, 59/1, 61

Flur 6, Flurstücke 38/1, 41/1

Flur 8, Flurstücke 1/1, 3, 14/1, 19/1 Flur 9, Flurstücke 11/1, 16/9, 20

Steigra, Flur 1, Flurstücke 2/1, 9/1

Flur 2, Flurstück 23/1

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2017 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

16.08.2016 bis einschließlich 15.09.2016

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Verbandsgemeinde Weida-Land Nebengebäude, Zimmer 2 Hauptstraße 43 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr

Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

2. Kreisverwaltung Saalekreis

Umweltamt, Zimmer 336 Domplatz 9 06217 Merseburg

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08.00 bis 12.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

16.08.2016 bis einschließlich 30.09.2016

an den Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf beson-deren privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche An-schrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

03.11.2016

mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert.

Beginn der Erörterung: 10.00 Uhr

Ort der Erörterung: Kulturhaus Nemsdorf

Großer Saal Hauptstraße 17

06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.